



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 4 - Finanzen	Frau Seyberth

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2017	öffentlich	Entscheidung
Gemeinderat	14.02.2017	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Jahresrechnung 2016 - Beschluss über die Bildung von Haushaltsresten zum Übertrag nach 2017 im Vorgriff auf die Jahresrechnung

Anlagen:

ANLAGE 1_Haushaltsreste_Übertrag_nach_2017_Liste_Beschluss_HFA_GR

Sachverhalt:

Entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit (Art. 63 Abs. 1 GO) gelten die Veranschlagungen der Haushaltsatzung nur für ein Kalenderjahr. Grundsätzlich verfallen daher nicht benötigte Ausgabenansätze mit Ablauf des Haushaltsjahres.

Ein zulässiges Instrument zur flexiblen Haushaltsführung ist jedoch die bedarfsbezogenen Übertragung von Haushaltsresten (§87 Nr. 17 KommHV-K).

Demnach darf die Gemeinde beim Jahresabschluss, unter bestimmten Voraussetzungen, Haushaltsreste bilden, d.h. nicht ausgeschöpfte Ausgabeansätze sowie nicht erfüllte Einnahmeansätze in das folgende Haushaltsjahr übertragen, sodass diese nicht am Jahresende verfallen.

Dadurch sind die übertragbaren Mittel von der zeitlichen Bindung befreit und bleiben auch im folgenden Jahr verfügbar. Für die betreffende Ausgabe muss damit kein erneuter Haushaltsansatz gebildet werden. Grundsätzlich dürfen Haushaltsausgabereste ausschließlich nur für die Maßnahmen Verwendung finden für die sie ursprünglich veranschlagt wurden.

Im Vermögenshaushalt gilt die Übertragbarkeit kraft Gesetz (§19 Abs. 1 KommHV-K). Demnach sind die Mittel bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für den veranschlagten Zweck übertragbar, d.h. ggf. auch mehrere Jahre. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen ist die Verfügbarkeit jedoch auf längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres begrenzt, in welchem der Bau oder der beschaffte Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Im Verwaltungshaushalt ist die Bildung eines Haushaltsausgaberestes, nur ausnahmsweise zulässig und diese Mittel sind auch nur einmal übertragbar. (§19 Abs. 2 KommHV-K). Voraussetzung ist, dass die betreffende Ausgabe durch einen Planvermerk im Haushaltsplan für übertragbar erklärt wurde und dass diese Übertragbarkeit eine sparsame Mittelbewirtschaftung fördert.

Auch die Bildung von Haushaltseinnahmereste ist strikt begrenzt. Diese dürfen nur im Vermögenshaushalt zum einmaligen Übertrag für Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, Beiträgen bzw. ähnliche Entgelten sowie Krediten gebildet werden und dies auch nur, soweit der Eingang im folgenden Jahr gesichert ist.

Grund hierfür ist, dass ein Haushaltsrest immer das Jahr belastet, in dem er gebildet wurde. D.h. HH-Ausgaberesten verschlechtern und HH-Einnahmereste verbessern das Rechnungsergebnis. Der Gesamtbetrag des übertragenen HH-Restes wird im Rechnungsergebnis des Jahres ausgewiesen aus dem die HH-Mittel stammen, auch wenn die Buchungen der tatsächlichen Zahlungen hierfür erst in nachfolgenden Jahren kassenwirksam werden.

Wird dieser Haushaltsrest, oder auch nur ein Teil davon, dann nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt oder darf aus rechtlichen Gründen nicht mehr weiterübertragen werden, so ist er in dem jeweils aktuellen Haushaltsjahr in Abgang zu stellen. Dadurch tritt in diesem Jahr dann der gegenteilige Effekt wie im Jahr der Bildung des HH-Restes ein. Ausgabemittel, die als Haushaltsreste gebunden waren, werden wieder frei verfügbar und verbessern dadurch den Rechnungsabschluss, während bei Abgang eines nicht realisierten Haushaltseinnahmerestes diese vorweggenommen Einnahmen tatsächlich fehlen und dies das Rechnungsergebnis entsprechend verschlechtert.

In früheren Haushaltsjahren erfolgte die Bildung von Haushaltsresten sehr großzügig, was zur Folge hatte, dass in 2015 und 2016 Haushaltsreste in erheblicher Höhe wieder in Abgang gestellt werden mussten.

Die Details und weitergehenden Informationen dazu erhalten Sie ausführlich in den noch vorzulegenden Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte für diese beiden Jahre, deren Fertigstellung bis Juni 2017 geplant ist.

Aus Gründen der Haushaltsklarheit und -wahrheit sollten jedoch nur die tatsächlich notwendige Haushaltsausgabereste gebildet werden. Auch sollte vermieden werden, vorsorglich Reste zu bilden, deren Verwendung noch ungewiss ist, da dadurch Haushaltsmittel gebunden werden, die dann eventuell für eine anderweitige Nutzung fehlen.

Unter dieser Vorgabe wurde von der Kämmerei in Abstimmung mit den mittelbewirtschaftenden Fachbereichen die Bildung von Haushaltsresten aus dem Jahr 2016 soweit wie reduziert bzw. es wurden im Haushalt 2017 neue Ansätze veranschlagt

Die Übertragung der von der Verwaltung gebildeten Haushaltreste beschließt der Gemeinderat üblicherweise im Rahmen der Feststellung der Jahresrechnung. Dies kann jedoch auch im Vorgriff zur Jahresrechnung durch gesonderten Beschluss erfolgen, um der Verwaltung diese Mittel möglichst frühzeitig verfügbar zu machen.

Die zur Bildung vorgeschlagenen Haushaltsausgabereste sind in Anlage 1 aufgeführt. Ergänzend ist nachrichtlich aufgeführt, welche Haushaltsreste aus Vorjahren weiterübertragen werden, da die jeweiligen Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind und sie daher für den vorgesehenen Zweck weiterhin zur Verfügung gestellt werden sollen. Das Vorhandensein dieser HH-Reste wurde bei der Haushaltsplanung 2017 bereits berücksichtigt.

1.1. Finanzielle Auswirkungen

NEIN _____ (damit sind die Angaben beendet)

JA X, sind bereits in der Beschlussvorlage und der Anlage dargestellt.

Beschlussvorschlag Haupt- und Finanzausschuss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0497.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Bildung der in Anlage 1 aufgeführten neuen Haushaltsreste 2016 zum Übertrag in das Haushaltsjahr 2017.

Beschlussvorschlag Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0497.
2. Der Gemeinderat beschließt die Bildung der in Anlage 1 aufgeführten neuen Haushaltsreste 2016 zum Übertrag in das Haushaltsjahr 2017.

Gauting, 02.02.2017

Unterschrift